

1977/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ing. Wolfgang Nußbaumer und Genossen vom 18. Februar 1997, Nr. 1978/J , betreffend Mindest-Köst, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Für das Budget 1996 hat sich durch die Aufhebung der Mindestkörperschaftsteuer kein Budgetausfall ergeben, weil die entsprechenden Gutschriften der Vorschreibungen für das Jahr 1996 erst im Jahr 1997 erfolgt sind. Der Ausfall für das Budget 1997 beträgt auf der Basis der durch den Verfassungsgerichtshof hergestellten Rechtslage rund 2,5 Mrd. S. Dieser Betrag setzt sich aus der Erstattung der über 15.000 S liegenden Mindeststeuerbeträge für das Jahr 1996 einerseits und dem Ausfall des prognostizierten Aufkommens aus der höheren Mindestkörperschaftsteuer für das Jahr 1997 andererseits zusammen.

Zu 2.:

Die budgetwirksamen Gutschriften von Mindestkörperschaftsteuerbeträgen für das Jahr 1996 belaufen sich auf ungefähr 1,5 Mrd. S. Diese Gutschriften wurden bereits durchgeführt.

Zu 3. :

Die Verfahrenskosten, die den Antragstellern erwachsen sind, sind mir nicht bekannt. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Reduktion der Kostenbelastung eine Musterbeschwerde aufgelegt hat, die alle Kammermitglieder kostenlos verwenden konnten.

Zu 4. und 6.:

Ich trete für eine verfassungskonforme Neuregelung im Bereich der Mindestkörperschaftsteuer selbst ein. Leitlinie wird dabei eine Orientierung der Mindestkörperschaftsteuer am Mindestkapital der Kapitalgesellschaften sein. Dabei wird im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu beachten sein, daß die Mindestkörperschaftsteuer jenem Betrag entspricht, der sich bei einer üblichen Rendite aus der Veranlagung des Kapitals für unternehmerische Zwecke ergibt. Danach könnte die Mindestkörperschaftsteuer 5% des Mindestkapitals betragen, was bei der derzeitigen Rechtslage 25.000 S bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und 50.000 S bei Aktiengesellschaften entspricht.

Da ich für eine Neuregelung der Mindestkörperschaftsteuer eintrete, erübrigt sich eine Beurteilung der Vorschläge der Arbeiterkammer.

Zu 5.:

Eine auf das ursprüngliche Inkrafttreten der Mindestkörperschaftsteuer rückbezogene Regelung schließe ich aus. Eine Neuregelung sollte erst ab dem Jahr 1997 wirksam werden.

Zu 7.:

Die Gestaltung der Bemessungsgrundlage für "ASVG-Abgaben" fällt nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts, weshalb ich diese Frage auch nicht beantworten kann.